

oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten, nach Maßgabe der Gesetze des requirirten Staates, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht, und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Artikels 45 ein.

Artikel 37.

Wenn ein Untertban des einen Staates entweder durch solche Handlungen, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, und demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, Strafgesetze des anderen Staates verletzt hat, oder wenn ein Untertban des einen Staates sich eine Uebertretung polizei- oder finanzgesetzlicher Vorschriften des anderen Staates hat zu Schulden kommen lassen, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Untertban vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstatet werden, damit er sich gegen die Anschuldigung verteidigen und gegen das in solchen Falle zulässige Kontumazial-Verfahren wahren könne. Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Untertban des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazial-Verfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Nachdem eine Auswechselung der desfallsigen Ministerial-Erklärungen erfolgt ist, so wird diese Uebereinkunft anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mußsstadt, den 9. März 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Dr. v. Bertram.